

## **Stadt Meerbusch**

Der Bürgermeister  
Straßen und Kanäle  
5/66.

Meerbusch, ....11.2005

An die  
Damen und Herren  
des Bau- und Umweltausschusses

### **Beratungsvorlage**

zu TOP I.4. der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 6.12.2005

**Betr.: Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Grundstücke im Stadtgebiet (Entwässerungssatzung)**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt, die Satzung über die Abwasserbeseitigung der Grundstücke im Stadtgebiet zu beschließen.

#### **Begründung:**

Durch zahlreiche Neuerungen der Rechtslage, insbesondere durch die am 11. Mai 2005 in Kraft getretene Änderung des Landeswassergesetzes (LWG NRW) und aufgrund technischer Entwicklungen, hat der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen im August diesen Jahres ein neues Muster einer Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung) erarbeitet. Das Muster ist mit dem Innenministerium NRW und dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) NRW sowie der Abwasserberatung NRW abgestimmt.

Wegen der komplexen Verzahnung des Ortentwässerungsrechts mit zahlreichen anderen Rechtsgebieten, wurde auf Grundlage der Mustersatzung eine umfassend überarbeitete Entwässerungssatzung entworfen. Die Änderungen gegenüber der zur Zeit gültigen Entwässerungssatzung sind unterstrichen in kursiver Schrift kenntlich gemacht.

Besonders hervorzuheben sind nachfolgend aufgeführte Änderungen bzw. Ergänzungen:

Der Aufbau der Entwässerungssatzung wird neu strukturiert und an die Vorgaben der Mustersatzung angepasst. Zur besseren Übersicht wird ein Inhaltsverzeichnis eingefügt.

Der Teil „Begriffsbestimmung“ wird aktualisiert und um den Begriff „Versickerungsanlagen“ erweitert.

Grundstücke die sich nicht unmittelbar an einem öffentlichen Kanal befinden, haben jetzt ein Anschlussrecht, wenn die Möglichkeit besteht über Fremdgrundstücke an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.

Die Ableitung von Niederschlagswasser, das auf vorhandenen Einfahrten und Eingängen anfällt, ist neu geregelt.

Die Versickerung oder der Anschluss von Niederschlagswasser ist gemäß LWG NRW neu geregelt.

Die Ausführung von städtischen Druckentwässerungssystemen im Außenbereich wurde an die Mustersatzung und die Verwaltungsvorschriften des MUNLV NRW angepasst.

Durch das neue Landeswassergesetz ergeben sich zwangsläufig einige formelle Änderungen durch neue Verweise auf Paragraphen des Wassergesetzes.

Der vorliegende Satzungsentwurf ist, soweit es machbar war, der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW angepasst worden. Zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht werden auch die örtlichen Bedürfnisse und Gegebenheiten im Satzungsentwurf berücksichtigt. Dazu gehört auch die Anpassung der Satzung an die Düsseldorfer Entwässerungssatzung hinsichtlich der Einleitungsbedingungen, da die Meerbuscher Abwässer in der Kläranlage Düsseldorf-Nord behandelt werden.

### **Lösung:**

Siehe Beschlussvorschlag

### **Kosten / Deckung:**

Veröffentlichungskosten

### **Personalaufwand:**

Veröffentlichung der Satzung

Sprecher im Rat der Stadt:.....

In Vertretung

N o w a c k  
Erster Beigeordneter

### **Anlagen**

Synopse aufgeteilt in die vier Spalten:  
Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch  
Entwurf Entwässerungssatzung  
Erläuterung zum Entwurf  
Mustersatzung Städte- und Gemeindebund NRW

